

## **Anzug betreffend Mietzinsbeiträge an alle finanzschwachen Haushalte**

10.5325.01

Anspruch auf Mietzinsbeiträge des Kantons Basel-Stadt haben heute im Bedarfsfall Familien mit Kindern, sofern mindestens ein Elternteil seit fünf Jahren im Kanton wohnt. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von Einkommen und Vermögen sowie von der Höhe des Mietzinses. Keine Mietzinsbeiträge gibt es dagegen für Haushalte ohne Kinder. Vielfach müssen diese sich allein darum an die Sozialhilfe wenden, weil ihnen die Mittel für die Bezahlung des Mietzinses fehlen. Dies stellt einerseits für sie eine besondere Härte dar. Andererseits begründet die vermeidbare Abhängigkeit von Sozialhilfe zusätzliche administrative Umtriebe.

20 Prozent der Armutsbetroffenen, die unterhalb des Existenzminimums leben, beziehen keine Sozialhilfe. Dies kann eine Quelle von kaum mehr überwindbarer Verschuldung, von Überlebensstress und von vermeidbaren Krankheiten sein. In Wirklichkeit fürchten sich viele Menschen, sich an die Sozialhilfe zu wenden. Besonders ausgeprägt ist diese Angst bei Menschen ausländischer Nationalität. Denn diese haben zu befürchten, dass sie als Folge des fortdauernden Bezugs von Sozialhilfe die Aufenthaltsbewilligung verlieren oder nicht eingebürgert werden.

Die Verschuldung beeinträchtigt unter anderem die Chancen der Wohnungssuche. Denn ein grosser Teil der Vermieter verlangt von den Wohnungssuchenden Personen Auszüge aus dem Betreibungsregister. Vor allem Personen mit Verlustscheinen haben darum nur noch sehr reduzierte Chancen, eine günstige Wohnung finden zu können. Sie sind in besonderer Gefahr, von Obdachlosigkeit bedroht zu sein. Besonders prekär kann auch die Situation für Alleinlebende, alimentenpflichtige Personen werden, wie in der Petition P 274 zum Ausdruck kommt. Bleiben die Alimentenzahlungen aus, so können vor allem Kinder und deren sorgeberechtigten Eltern in zusätzliche Schwierigkeiten kommen.

Aus allen diesen Überlegungen drängt sich die Folgerung auf, dass die Mietzinsbeiträge für alle Personen mit geringen Einkommen und Vermögen bestimmt sein müssen, soweit ihre Mietkosten nicht bereits durch Ergänzungsleistungen oder anderweitige Bedarfsleistungen gedeckt sind.

Die Unterzeichnenden beauftragen darum den Regierungsrat, die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen auszuarbeiten und dem Grossen Rat zu unterbreiten. Dieses soll Mietzinsbeiträge für alle Haushalte vorsehen, deren Einkommen und Vermögen zur Zahlung normaler Mietzinse nicht ausreicht.

Gülsen Öztürk, Jürg Meyer, Philippe Pierre Macherel, Ursula Metzger Junco P.,  
Patrizia Bernasconi, Heidi Mück, Urs Müller-Walz, Christoph Wydler,  
Sibylle Benz Hübner, Beat Jans, Doris Gysin, Eveline Rommerskirchen,  
Sabine Suter, Atila Toptas